

Teilnahmebedingungen für den Wolfsburger Weihnachtsmarkt

Seit dem Jahr 2012 veranstaltet die Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, im Folgenden WMG genannt, den Wolfsburger Weihnachtsmarkt. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen, im Folgenden TB genannt, regeln die Grundvoraussetzungen zur Teilnahme am Wolfsburger Weihnachtsmarkt.

Anmeldungen für die Teilnahme am Wolfsburger Weihnachtsmarkt sind an folgende Adresse zu richten:

Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH
Abteilung Veranstaltungen
Porschestraße 2
38440 Wolfsburg

Weitere Informationen zur Anmeldung/Teilnahme sind unter Nr. 1 dieser TB geregelt.

Termine und Öffnungszeiten

- Der Weihnachtsmarkt beginnt am Montag, dem 22.11.2021 und endet am 29.12.2021 (**36** Laufzeittage).
- Die **tägliche Öffnungszeit** des Weihnachtsmarktes ist montags bis donnerstags von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr, freitags/samstags von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonn- und feiertags von 13.00 Uhr bis min. 20.00 Uhr.
- Am **24.12.2021** und **25.12.2021** bleibt der Markt geschlossen; am **29.12.2021** ist der Markt von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- Eine Änderung der Schlusszeiten an einzelnen oder allen Tagen behält sich die WMG vor. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, die Marktstände und Fahrgeschäfte in diesem Zeitraum zu betreiben.
- Die Weihnachtsmarktfläche umfasst die Bereiche des mittleren Abschnitts der Fußgängerzone (Porschestraße).

Teilnahmebestimmungen (TB) zum Wolfsburger Weihnachtsmarkt

- Die unter Punkt 1. bis 9. genannten TB gelten als Grundlage für die Zulassung zum Wolfsburger Weihnachtsmarkt. Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den TB oder zusätzliche Auflagen (bspw. Brandschutz, Bauordnung u. ä.) angeordnet werden und sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen.
- Eine Haftung der WMG für den Teilnehmer eventuell entstehende Kosten ist ausgeschlossen.
- Bewerber, deren Zuweisung nach den Bestimmungen unter Nr. 2 a) bis g) widerrufen oder zurückgenommen worden ist, können für eine Dauer von bis zu 2 Jahren von der Teilnahme am Wolfsburger Weihnachtsmarkt ausgeschlossen werden. Nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Zuweisung kann die WMG den verfügbaren Platz anderweitig vergeben. Erforderlichenfalls kann die WMG den Platz auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin räumen lassen. Ein Teilbereich des Weihnachtsmarktes, bis zu ca. 5% Stellfläche, kann einem besonderen Themenschwerpunkt vorbehalten werden.

Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt gelten folgende Bestimmungen:

1. Anmeldung

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt erfolgt ausschließlich mittels Anmeldeformular der WMG.

Anmeldungen sind in der Zeit vom 01. Januar bis **zum 31. März des jeweiligen Veranstaltungsjahres** bei der Veranstalterin einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax mit dem jeweils aktuellen Anmeldeformular für den Wolfsburger Weihnachtsmarkt einzureichen.

In den Anmeldungen sind die Art der Leistungen sowie die Größe und die weihnachtliche Ausschmückung der Marktstände oder Fahrgeschäfte konkret anzugeben. Die weihnachtliche Ausschmückung ist, durch ein der Anmeldung beizufügendes aktuelles Farbfoto des Marktstandes oder Fahrgeschäftes oder auf eine andere geeignete Weise, zu dokumentieren.

Der Name der Hütte ist für die offizielle Ausstellerübersicht, welche auch im Weihnachtsmagazin veröffentlicht wird, anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Name dem Sortiment entspricht und von außen so an die Hütte angebracht ist, dass direkt ersichtlich ist um welche Hütte es sich handelt.

Des Weiteren sind Angaben darüber zu machen, ob und in welcher Höhe der Teilnehmer beabsichtigt, sich an der Gutscheineinlage im Programmheft des Weihnachtsmagazins zu beteiligen.

Mit dem Anmeldeformular sind eine **Kopie der Reisegewerbekarte** und ein **Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung** einzureichen, des Weiteren ist eine **TÜV-Bescheinigung für Flüssiggasanlagen** (wenn benötigt) vorzulegen.

2. Zuweisungen

Die jeweils jährlich zu verteilenden Zuweisungen sind nicht übertragbar (**keine Drittvergabe**) und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuweisungen können aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn:

- a. die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder der Berechtigte seinen Standplatz mit einem anderen als dem in der Anmeldung bekannt gegebenen Marktstand nutzen will oder seinen Marktstand oder ähnliche Einrichtungen zum Marktbeginn ohne triftigen Grund nicht pünktlich oder vollständig aufgebaut hat.
- b. nachträglich bekannt gewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wolfsburger Weihnachtsmarkt **erforderliche Zuverlässigkeit** gemäß § 70 a der Gewerbeordnung **nicht** besitzt.
- c. nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen.
- d. der Berechtigte die Bedingungen oder Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt.
- e. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet oder dringende öffentliche Interessen oder ein überwiegendes Interesse eines anliegenden Dritten eine weitere Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ausschließen.
- f. der Berechtigte oder dessen Beschäftigte erheblich oder wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese TB verstoßen haben.
- g. der Berechtigte die ihm rechtzeitig zugewiesene Entgeltforderung **nicht innerhalb des Fälligkeitszeitraums vollständig** entrichtet hat.

Die WMG weist den Teilnehmern die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau des Weihnachtsmarktes erstellter Aufbauplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Teilnehmer selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar. Ausnahmsweise und aus wichtigem Grund kann die Zuweisung mit Zustimmung der WMG auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Teilnehmer von der Zuweisung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht Gebrauch machen kann. In der Regel soll eine Übertragung nur auf Verwandte oder Verschwägerter jeweils bis zum 3. Grad oder aber an juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen, in denen der Berechtigte selbst oder Verwandte bzw. Angehörige bis zum 3. Grad maßgeblich beteiligt oder in der Geschäftsführung tätig sind.

3. Warenangebot

Bei dem Wolfsburger Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO). Auf Grund der Festsetzung als Spezialmarkt und den Erfordernissen der WMG dürfen neben Tätigkeiten der Schausteller nur nachfolgende Waren angeboten werden:

- a. Waren, die zum Weihnachtsmarkt in einer engen Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen und nicht typischerweise anderen, der Warenart angemessenen Spezialmärkten zuzuordnen sind, sowie handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse
- b. Back-, Zucker- und andere Süßwaren
- c. Imbisswaren, einschließlich Fischwaren jeglicher Art und Zubereitung sowie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

Nicht zugelassen sind grundsätzlich:

- a. Beschallungsanlagen, Schaustellungen von Personen, Musikaufführungen jeglicher Art und unterhaltende Vorstellungen, es sei denn, dass die WMG Aufführungen ausdrücklich zugelassen hat. Andernfalls ist ausschließlich die WMG berechtigt, Programm jeglicher Art im Rahmen des Wolfsburger Weihnachtsmarktes durchzuführen.
- b. Sammlungen sowie Versteigerungen von Waren und Gegenständen jeglicher Art.
- c. der Verkauf von Spielzeugwaffen/Kriegsspielzeug in jeglicher Gestaltungsform.
- d. Veranstaltungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen sowie deren Anmeldung.
- e. Werbeveranstaltungen jeglicher Art, sofern nicht mit der WMG abgestimmt.
- f. das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen und Lager-/Kühlwagen
- g. das Aufstellen von Glücksspielautomaten.

4. Aufbau und Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte

Der Aufbau des Wolfsburger Weihnachtsmarktes erfolgt nach einem Aufbauplan. Der Aufbauplan muss die städtische Bebauung, die Anliegerinteressen und die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen und soll einen attraktiven und abwechslungsreichen Aufbau des Weihnachtsmarktes mit der dazu gehörigen Ausschmückung ermöglichen.

Bei der Angabe der Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte sind alle Dachüberstände bzw. sonstigen Ausladungen (bspw. Deichsel, Flügel, Aufbewahrungskästen, Verkaufsklappen u. ä.) sowie Lage und Größe der Tür anzugeben. Bei Platzmangel aufgrund fehlender, nicht eindeutiger, unvollständiger oder falscher Angaben haftet die WMG nicht. Zur Berechnung der Standgebühren werden die Maße des Standes inkl. der seitlichen und hinteren Dachüberstände, sowie der seitlichen Verkaufsluken herangezogen.

Bei dem Auffahren und dem Aufbau der Marktstände und Fahrgeschäfte sind die von der WMG mitgeteilten Zeiten einzuhalten. Eine Zufahrt ist nur mit der von der WMG ausgehändigten Zufahrtsgenehmigung möglich.

Auf Aufforderung der WMG ist die weihnachtliche Ausschmückung der Marktstände und Fahrgeschäfte zu ergänzen oder zu entfernen.

Waren, mobile Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen markttaglich rechtzeitig **vor** Marktbeginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt sein. Der Abbau aller Geschäfte hat unmittelbar nach Beendigung der Weihnachtsmarktveranstaltung zu erfolgen.

Die Marktfläche ist bis 31.12.2021, 12:00 Uhr, vollständig zu räumen.

Achtung:

Für fliegende Bauten **über 5m** Höhe oder solche, **die von Besuchern betreten werden**, muss eine Ausführungsgenehmigung (sog. Baubuch) zur erforderlichen Abnahme vor Inbetriebnahme vorgelegt werden und vorab bei der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Sollte diese Ausführungsgenehmigung nicht vorhanden sein, ist rechtzeitig eine Baugenehmigung zu beantragen.

5. Attraktivität

Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das traditionelle, historische Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen. Comicartige oder poppige Dekorationen und Ausgestaltungen, die nicht den traditionellen Ansprüchen des Marktes gerecht werden, können nicht zugelassen werden.

Die Zulassung zum Weihnachtsmarkt kann auf Grund mangelnder Attraktivität des Standes oder Fahrgeschäftes versagt werden. Im Falle einer Zulassung sind die folgenden Aspekte verbindlich zu berücksichtigen:

- a) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Betriebes und seines Standplatzes verantwortlich.
- b) Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Müll oder anderen Abfällen verunreinigt werden. Sollte dem zuwidergehandelt werden, wird der Müll auf Kosten des Verursachers entsorgt. Des Weiteren erhält der Verursacher eine schriftliche Verwarnung. Ein weiterer Verstoß kann zu einem Verweis von der Marktfläche führen.
- c) Dachüberstände von Fahrgeschäften sowie Markt-, Getränke- und Imbissständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach Abstimmung mit der WMG überragen.

- d) Werbliche Anlagen (z. B. Banner, Fahnen, Schilder) an den Ständen und Fahrgeschäften sowie in deren Umfeld sind im Inneren des Standes oder im unmittelbaren Verkaufsbereich der Stände anzubringen sowie dem weihnachtlichen Ambiente des Marktes und des jeweiligen Standes bzw. Fahrgeschäftes anzupassen und mit der Veranstalterin abzustimmen. Die Größe ist in der Regel auf ein Format von max. DIN A 2 beschränkt.
- e) Das Aufstellen von Stellschildern und -tafeln sowie Warenauslagen außerhalb des Standes ist nach Absprache mit der WMG zulässig.
- f) Pro zwei Frontmeter ist ein Stehtisch erlaubt, sofern es die Gegebenheiten des Umfeldes zulassen. Maximal sind jedoch fünf Stehtische pro Marktstand zulässig. Die Tische sind in der Regel in einem Bereich bis max. 2 m vor dem Stand zu platzieren. Stehtische sollten nach Möglichkeit aus Holz sein oder mit einer weihnachtlichen Dekoration überzogen werden. Die Verwendung von Bierzeltgarnituren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- g) Die Fahrgeschäfte sowie Markt-, Trink- und Imbissstände müssen stand- und wetterfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass andere Weihnachtsmarkteinrichtungen sowie die Marktfläche nicht beschädigt werden. Sie sind während der gesamten täglichen Marktzeit geöffnet, verkaufs- und betriebsbereit sowie **beleuchtet zu halten**.
- h) **An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung des Teilnehmers deutlich sichtbar anzubringen.** Wegen immer wieder auftretender Einbrüche in Wohnungen und gewerbliche Räume der Teilnehmer während der Marktzeiten empfehlen wir, keine vollständigen Adressen zu nennen. Die WMG stellt allen Teilnehmer eine Kennzeichnung der Hütten (Nummerierung) zur Verfügung. Bei Hütten mit einem Ausschank ist das **Jugendschutzgesetz** deutlich sichtbar auszuhängen.
- i) Alle auf dem Markt angebotenen Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt werden. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden besonderen Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel oder Waren weder feilgeboten noch auf der Verkaufsfläche aufbewahrt werden.
- j) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verkäufliche Waren müssen **markttaglich ordnungsgemäß** entsorgt und dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden.
- k) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die ihren Betrieb unmittelbar angrenzenden Zugangsflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis bis zur Gassenmitte und die freistehenden Verkaufseinrichtungen über die gesamte Gassenbreite freizuhalten und bei Bedarf ab zu streuen. Darüber hinaus sind die Teilnehmer verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten.
- l) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur die von der WMG/Stadt Wolfsburg zugelassenen Firmen oder Personen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Teilnehmer.
- m) Die Dächer der Fahrgeschäfte sowie Markt-, Trink- und Imbissstände dürfen nicht mit sichtbaren Planen (grau, blau, grün, o. ä.) abgedeckt werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet durch Tannengrün und durch Einsatz geeigneter winterlichen oder weihnachtlichen Dekorationselemente, die Planen zu verdecken, soweit dies baurechtlich vertretbar ist (Beispiele können bei der WMG erfragt werden).
Auch die Standabschlüsse am Boden sind mit Tannengrün o. ä. zu dekorieren. **Ein Verstoß gegen diese Auflagen (5.m.) wird mit einer Vertragsstrafe von 100% der Standgebühren geahndet.**
- n) Um das Müllaufkommen zu reduzieren und die Verunreinigung der Marktfläche zu vermeiden, gilt markt einheitlich die Verpflichtung zur Benutzung von Glühweintassen.

- o) Mülleimer werden den Anbietern von Speisen und Getränken für die Laufzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem jeweiligen Händler eine Gebühr von 100,00 € (netto) für den Ersatz in Rechnung gestellt.
- p) Die WMG behält sich die Ausgabe von Gutscheinen auf dem gesamten Weihnachtsmarkt vor. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese gegen Erstattung der Sachwerte durch die Veranstalterin zu akzeptieren.
- q) Die Veranstalterin behält sich vor, Vorgaben für die Beleuchtung der Stände der Teilnehmer dem Lichtkonzept (**kein farbiges Leuchtmittel**, gern warm weiße LED) auf dem Weihnachtsmarkt anzupassen.
- r) Die aus Punkt 5.n zu nutzenden Glühweintassen sind von der WMG abzunehmen. Diese Tassen dienen der markteinhaltlichen Darstellung und einem einheitlichen Pfandsystem. Im Vorfeld wird die benötigte Tassenanzahl von der WMG abgefragt. Die Kosten für die Tassen können sich zum Vorjahr aufgrund von Produktionskosten verändern. Die entsprechende Rechnungslegung erfolgt im Nachgang des Weihnachtsmarktes. Die Höhe des Pfands beträgt 2,00 € pro Tasse.

6. Weitere Pflichten

- a) Alle Teilnehmer des Wolfsburger Weihnachtsmarktes unterliegen mit dem Betreten der Marktfläche diesen Teilnahmebestimmungen, den Auflagen des allg. Brandschutzes, den Standards für die Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen bei der Abgabe von Lebensmitteln und Getränken aus besonderem Anlass nach §12 Gaststättengesetz sowie für Messen, Ausstellungen und Märkte in der jeweils aktuellsten, von der Stadt Wolfsburg und ihren Behörden herausgegebenen Version. Sie haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals der WMG oder von ihr beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.
- b) Am Ersten Montag (erster Laufzeittag) des Wolfsburger Weihnachtsmarktes findet am frühen Nachmittag ein verbindliches Teilnehmertreffen mit einem vertraglichen Teilhaber oder einem Verantwortlichen jedes Standes statt.
- c) Jeder Händler, der fließend Zuwasser benötigt, hat für seinen Stand auch einen eisfreien Zu- und Ablauf sicherzustellen. Dazu empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren, die Umsetzung mittels Pumpe bzw. beheizter Schläuche. Eine Einleitung in das öffentliche Abwassersystem erfolgt in bis zu 50m Entfernung.
- d) Die Stromzufuhr erfolgt nach denen von Ihnen angegebenen Anschlüssen in unmittelbarer Nähe Ihres Standes. Eine Unterverteilung (bis max. 50m) muss von den Händlern sichergestellt werden.
- e) Bei Ausfällen der Stromversorgung gilt das Verursacherprinzip, d.h. wer einen Stromausfall seiner Hütte selbst verursacht, muss auch die Kosten für den Bereitschaftsdienst und dessen Einsatz übernehmen.
- f) Die Wasserversorgung über Abnahmestellen stellt die WMG zur Verfügung, übernimmt die Bewirtschaftung und sorgt für eine eisfreie Versorgung. Die Unterverteilung (bis max. 50m) von Frisch- und Abwasser muss durch den jeweiligen Händler durch Einsatz geeigneter Schläuche sichergestellt werden. Bei Missachtung wird dem jeweiligen Händler eine Strafzahlung von 200,00€ netto in Rechnung gestellt.
- g) Die Teilnehmer haben ihre Mitarbeiter von Zuwiderhandlungen gegen diese Marktbestimmungen oder andere gesetzliche Bestimmungen abzuhalten.
- h) Der Marktfrieden und der Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
- i) Es ist verboten, Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen.
- j) Andere als für den erforderlichen Marktbetrieb notwendige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- k) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen mit Ausnahme von Werbematerial für den Weihnachtsmarkt auf dem Markt **nicht** verteilt werden.

- l) Waren dürfen weder durch lautes Ausrufen oder Anpreisen, noch im Umhergehen auf dem Markt angeboten werden.
- m) Die Musikbegleitung von Fahrgeschäften ist dem weihnachtlichen Ambiente anzupassen und auf eigene Rechnung bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften anzumelden. Ihre Lautstärke ist mit den umliegenden Standbetreibern abzustimmen und darf die Nutzung ihrer Stände nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- n) Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf der Marktfläche ist während der Öffnungszeiten des Marktes nicht gestattet.
- o) Die WMG sorgt außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes für einen Sicherheitsdienst, der die Bestreifung der bespielten Flächen für die gesamte Laufzeit übernehmen wird
- p) Der eingesetzte Sicherheitsdienst trägt Sorge, dass die allg. Sicherheit aufrechterhalten wird.
- q) Für die Übernahme der Marktbewachung wird pro Stand eine Gebühr von 200,00€ (netto), für die Reinigung 100,00 € (netto) sowie für den Müll 150,00 € (netto) für die gesamte Laufzeit des Weihnachtsmarktes fällig, die wir Ihnen mit der Rechnungslegung in zwei Abschlägen zukommen lassen werden.
- r) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ist der Verkaufsstand mit ausreichendem Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. **Der vorzeitige Abbau des Standes ist nicht statthaft und wird mit einer Vertragsstrafe von 100% der Standmiete aber mindestens 2000,00 € (Netto) geahndet.**
- s) Die Teilnahme am Wolfsburger Weihnachtsmarkt verpflichtet zur Annahme von Wertmarken, die von der WMG in Umlauf gebracht werden. Die angenommenen Wertmarken sind bei der WMG abzugeben und können der WMG in Rechnung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich um einen Geldtausch handelt, weswegen keine Steuer zu berechnen ist. Die Rechnung ist jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres zu stellen.
Es handelt sich um Wertmarken mit Werten in Höhe von 0,50 € und 1,00 €, sowie VIP Wertmarken. Dem Besucher ist im Austausch mit der VIP-Wertmarke eine Speise oder ein Getränk im Wert bis zu 4,00 € auszuhändigen. Bei Speisen und Getränken mit einem Wert über 4,00 €, ist die Differenz vom Besucher zu zahlen. (Bsp. Der Speisenpreis entspricht 6,00 €: Da der Kunde eine VIP-Wertmarke hat, muss er nur noch 2,00 € für die Speise zahlen). In der Verrechnung mit der WMG, sind die VIP-Wertmarken mit 2,50 € zu werten. Die Differenz ist vom Teilnehmer zu tragen.

7. Stornierung und Rücktritt

- a) Ein nachträglicher Rücktritt von der Teilnahme nach Erhalt der Händlerzulassung für das jeweilige Jahr erfolgt nach folgender Abstufung:
 - a. Bis 14 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes **25%** der Standgebühren
 - b. Bis 8 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes **50%** der Standgebühren
 - c. Weniger als 4 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes **100%** der Standgebühren

8. Haftung und Versicherung

- a) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der WMG keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Gerätschaften und dergleichen übernommen.
- b) Die Teilnehmer haften gegenüber der WMG für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten verursacht werden. Sie sind beweispflichtig dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die WMG von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die WMG erhoben werden.

- c) Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Teilnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und unaufgefordert der WMG vor dem Aufbau der Marktstände/Fahrgeschäfte vorzulegen. Auf die nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung besonderen Verpflichtungen wird hingewiesen.

9. Auswahlkriterien

Neben der Erfüllung der unter 1. bis 8. genannten Bestimmungen werden für die Zulassung zum Wolfsburger Weihnachtsmarkt folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- a) Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zur Verfügung stehender Platz. Anbieter können nicht zugelassen werden, wenn der vorhandene Raum nicht für alle Bewerber ausreicht.
- b) Attraktivität. Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes einfügen und insgesamt dem Marktbild entsprechen Bekanntheit und Bewährtheit.
- c) Teilnehmer früherer Veranstaltungen, die bereits ihre Eignung unter Beweis gestellt haben, können anderen Bewerbern vorgezogen werden. Dabei kommt es nicht auf die formale juristische Einordnung des Teilnehmers an, sondern darauf, dass die für die gewerbliche Eignung maßgebende Person ihre Eignung unter Beweis gestellt hat (Einzelperson, beherrschender Gesellschafter, Geschäftsführer). In diesem Fall ist auch ein Wechsel in der Organisationsform des Teilnehmers einer früheren Veranstaltung unschädlich.
- d) Neue Bewerber. Jeweils bis zu 5% der zu vergebenden Standplätze können bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber vorgesehen werden, die noch nie auf dem Wolfsburger Weihnachtsmarkt vertreten waren, oder sich in den vergangenen drei Jahren erfolglos um eine Teilnahme am Wolfsburger Weihnachtsmarkt beworben haben.
- e) Doppelanmeldungen. Ist ein Teilnehmer bereits mit einem Stand zugelassen worden, kann eine zweite Anmeldung auf dem Weihnachtsmarkt abgelehnt werden. Als Doppelanmeldung gilt auch die Anmeldung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn deren beherrschender Gesellschafter oder Geschäftsführer bereits als Teilnehmer zugelassen worden ist, oder die persönliche Anmeldung eines beherrschenden Gesellschafters oder Geschäftsführers einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn diese bereits zugelassen worden ist.